

Ermitteln Sie schnell und einfach auf der GTÜ-Homepage www.gtue.de Ihre Schadstoffplakette und Ihre Nachrüstmöglichkeiten:



Von Feinstaub bis Schadstoffgruppe – wichtige Infos und Tipps im Überblick

Die „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge“ regelt bundesweit die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen entsprechend ihrer Schadstoffgruppe. Die Verordnung ist am 1. März 2007 in Kraft getreten.

Alle Städte und Gemeinden wurden durch Bundes- und EU-Recht dazu angehalten, die Einhaltung strenger Grenzwerte für Schadstoffe durch die Schaffung von Umweltzonen durchzusetzen (EU-Luftreinerhalt Richtlinie 1999/30/EU). Für Fahrzeuge mit über den festgelegten Grenzwerten liegenden Abgasen, können (zeitlich limitierte) Fahrverbote in diesen Zonen ausgesprochen werden. Diese Zonen werden durch neue **Umweltzonenschilder** gekennzeichnet. Innerhalb der **Umweltzonen** dürfen nur noch Fahrzeuge verkehren, die mit der entsprechen-

den Feinstaubplakette an der Windschutzscheibe gekennzeichnet sind. Ist die Farbe der Feinstaubplakette am Fahrzeug mit der am Umweltzonenschild angezeigten nicht identisch, so darf das Fahrzeug diese Umweltzone nicht befahren.



Beispiel für die Anbringung der Schadstoffplakette

Bei unberechtigter Einfahrt in eine Umweltzone wird ein Bußgeld von 40 € erhoben und 1 Punkt im Verkehrszentralregister eingetragen.

(Quelle: § 49 Abs.3 Nr.7; FEV Anlage 13 Nr7)

Welche Kraftfahrzeuge erhalten eine Feinstaubplakette?

Personenkraftwagen, Busse, Lastkraftwagen und Nutzfahrzeuge mit Dieselmotor, Ottomotor oder Gas – und mit Elektroantrieb.



Kraftfahrzeuge oben genannter Bauart mit nebenstehenden Kennzeichen unterliegen bei Nichterteilung einer Feinstaubplakette ebenfalls dem Fahrverbot in einer Umweltzone.

mit Ausfuhr-Kennzeichen	
mit Kurzzeit-Kennzeichen	

Für die Fahrten in Umweltzonen kann jedoch bei den zuständigen Behörden eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO beantragt werden.

Welche Kraftfahrzeuge brauchen keine Feinstaubplakette?

- **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht auf einem Lkw-Fahrgestell basieren**
z. B. Mähdrescher



- **Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen**
z. B. Traktoren



- **Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge**
Motorräder und Trikes



- **Oldtimer**
mit Oldtimerkennzeichen oder rotem Oldtimerkennzeichen sowie gleichwertige Fahrzeuge aus dem Europäischen Wirtschaftsraum



- **Kraftfahrzeuge mit Sonderrechten**
z. B. Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr, Katastrophenschutz, Zolldienst usw. Schwerbehindertentransporte



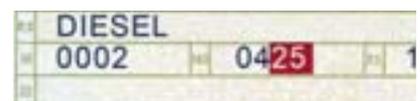
Wie hängt die Farbe der Feinstaubplakette mit der Emissionsschlüsselnummer, der Schadstoffgruppe und der Partikelminderungsstufe PM zusammen?

Anhand der Fahrzeugpapiere können Autobesitzer erkennen, in welche Schadstoffgruppe ihr Auto fällt. Daraus resultiert die **Farbe der Feinstaubplakette**, die sein Fahrzeug erhält.

Die Emissionsschlüsselnummer ist in den Kfz-Papieren, die vor dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden, unter „Schlüsselnummer zu 1“ zu finden (rot unterlegt). In Fahrzeugpapieren, die nach dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden, wird die Emissionsschlüsselnummer in Feld 14.1 ausgewiesen (rot unterlegt).



In diesem Beispiel lautet die Emissionsschlüsselnummer „25“.



Unter der Annahme, dass es sich um einen DieselpKW handelt, würde dieses Fahrzeug in die Schadstoffgruppe 2 eingeordnet werden und eine „rote“ Plakette erhalten. Wenn bei diesem Fahrzeug ein Rußpartikelfilter nachgerüstet wird, so würde es in die Schadstoffgruppe 3 und in die Partikelminderungsstufe 1 (PM1) eingruppiert werden. Die neue Feinstaubplakette hätte die Farbe „Gelb“. Die Emissionsschlüsselnummer wird aber dadurch nicht verändert (s. Tabelle 1).

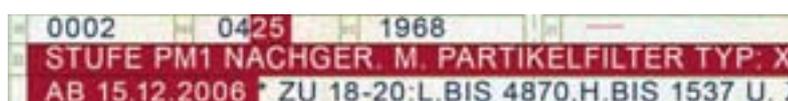
Tabelle 1: Beispiele für Schadstoffgruppen in Abhängigkeit vom Rüstzustand

Emissionsklasse	Motor	Plakette*	Plakette nach Nachrüstung
(04)25	Diesel	Schadstoffgruppe 2	Schadstoffgruppe 3 PM1
(04)30	Diesel	Schadstoffgruppe 3	Schadstoffgruppe 4 PM2
(04)32	Diesel	Schadstoffgruppe 4	Schadstoffgruppe 4 PM3

* im Auslieferungszustand gemäß Ausgangszustand

Die Nachrüstsysteme stellen neben der geforderten Einhaltung der Grenzwerte (PM-Stufe) auf Dauer eine durchschnittliche Reduzierung des Partikelausstoßes von mindestens 30 Prozent sicher. Somit wird ein Beitrag zum Schutz von Umwelt und Gesundheit geleistet.

Die Partikelminderungsstufe PM oder Partikelminderungsklasse PMK hängt von der Abgasnorm ab, die das Fahrzeug ohne Filter erfüllt sowie vom nachgerüsteten Filtersystem. Nachgerüstete Pkw und Wohnmobile bis 2,8t zGG können je nach Emissionsschlüsselnummer die Partikelminderungsstufe PM0, PM01 oder PM1 bis PM4 erreichen. Nachgerüstete Nutzfahrzeuge können je nach Emissionsschlüsselnummer die Partikelminderungsklasse PMK0, PMK01 oder PMK1 bis PMK4 erreichen.



Beispiel für PM1 zur Eintragung eines Russpartikelfilters in die Zulassungsbescheinigung Teil I, Ziffer 22

Die Partikelminderungsklassen sollen eine sachgerechte Zuordnung der Nutzfahrzeuge sowie der mobilen Maschinen und Geräte in Analogie zu den Schadstoffklassen sicherstellen.

Die Dokumentation des Partikelfilter erfolgt in Zeile 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I.

Mit der entsprechenden Abnahmebescheinigung zur Nachrüstung des Partikelfilters trägt die Zulassungsstelle die Änderung in die Fahrzeugpapiere ein. Bei Fragen hierzu ist jeder **GTÜ-Prüfingenieur** in Ihrer Nähe behilflich: www.gtue.de.



Beispiel für PM5 die Neufahrzeugen vorbehalten ist, die die vorgegebenen Grenzwerte bereits ab Werk einhalten.

Möglichkeiten zur Einstufung in eine bessere Schadstoffgruppe

1. Nachrüstung eines Dieselfahrzeugs mit einem unregulierten Partikelfilter.
2. Bei einigen Dieselfahrzeugen, die bereits serienmäßig einen Partikelfilter haben, dieser aber nicht in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist, kann mit einer Herstellerbescheinigung die tatsächliche Partikelminderungsstufe oder die Partikelminderungsklasse bei Nutzfahrzeugen nachgetragen werden. Diese Eintragung ist in der Regel mit der Einstufung in eine bessere Schadstoffgruppe verbunden.
3. Bestätigungen des Herstellers, dass das Fahrzeug bereits vor Inkrafttreten von verschärften Ab-

gasgrenzwerten aktuellere Anforderungen erfüllt hat.

4. Nachrüstung von Benzinfahrzeugen, z. B. mit einem sogenannten **Kaltlaufregler** oder einem leistungsfähigerem Katalysator zur Verminderung der Emissionen.

Um festzustellen, ob und welche Schadstoffplakette Ihrem Kfz zusteht und welche Nachrüstmöglichkeiten eines Partikelfilters für Ihr Auto in Frage kommt, wenden Sie sich bitte an einen GTÜ-Prüfingenieur in Ihrer Nähe oder besuchen Sie die Homepage der GTÜ unter www.gtue.de.

Tabelle 2: Zuordnung der Emissionsschlüsselnummern

Feinstaub-plakette/ Schadstoff- gruppe	Emissionsschlüsselnummer					
	Benziner		Diesel			
	Pkw bzw. Fahr- zeuge der Klasse M1 und Wohnmobile bis 2,8t	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klasse M2, M3 und N	Pkw bzw. Fahr- zeuge der Klasse M1 und Wohnmobile bis 2,8t	Pkw bzw. Fahr- zeuge der Klasse M1 und Wohn- mobile bis 2,8t mit nachger. Partikelfilter	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klasse M2, M3 und N	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klasse M2, M3 und N mit nachger. Parti- filter
Schadstoff- gruppe 1 Keine Plakette	Kraftfahrzeuge mit Emissionsschlüsselnummern die nicht in die Schadstoffgruppen 2, 3 und 4 fallen					
Schadstoff- gruppe 2 Rote Plakette 			25-29, 35, 41, 71	PM01: 19, 20, 23, 24 PM0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	PMK01: 40-42, 50-52 PMK0: 10-12, 30-32
Schadstoff- gruppe 3 Gelbe Plakette 			30, 31, 36, 37, 42, 44-52, 72	PM0: 28, 29 PM1: 14, 16, 18, 21, 22, 25-29, 34, 35, 40, 41, 71, 77	34, 44, 54, 70, 71	PMK0: 43, 53 PMK1: 10-12, 20-22, 30-32, 33, 40-43, 50-53, 60, 61
Schadstoff- gruppe 4 Grüne Plakette 	01, 02, 14, 16, 18-70, 71-75, 77	30-55, 60, 61, 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91	32, 33, 38, 39, 43, 53-70, 73-75 und/oder PM5**	PM1: 27*, 49-52 PM2: 30, 31, 36, 37, 42, 44-48, 67-70 PM3: 32, 33, 38, 39, 43, 53-66 PM4: 62-70	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	PMK1: 44, 54 PMK2: 10-12, 20-22, 30-33, 34 40-44, 45, 50-54, 55, 60, 61, 70, 71 PMK3: 33, 34, 35, 43-45, 53-55, 60, 61 PMK4: 33, 34, 35, 43, 44-45, 53, 54, 55, 60, 61

* Diesel-Pkw mit nachgerüsteten Partikelfilter > 2500 kg zGG

** Eintrag in den Fahrzeugpapieren oder mit Herstellerbescheinigung; Quelle: § 6(3) Satz 4 Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge

EURO 5 und EURO 6 – Fahrzeuge sind mit den unten aufgeführten Emissionsschlüsselnummern (Zulassungsbescheinigung Teil I in Feld 14.1) gekennzeichnet und können bei der Feinstaubplakettenvergabe mit einer grünen Plakette versehen werden.

Emissionschlüsselnummer zu Feld 14.1	Text zu Feld 14.1	Feinstaubplakette	
		Otto	Diesel
35A0	EURO5;A;PI/CI; M, N1 I		
35B0	EURO5;B;CI;M1sozE ohneM1G		
35C0	EURO5;C;CI;M1GsozE		
35D0	EURO5;D;PI/CI; N1 II		
35E0	EURO5;E;PI/CI; N1 III, N2		
35F0	EURO5;F;PI/CI; M, N1 I		
35G0	EURO5;G;CI;M1sozE ohneM1G		
35H0	EURO5;H;PI/CI; N1 II		
35I0	EURO5;I;PI/CI; N1 III, N2		
35J0	EURO5;J;PI/CI; M, N1 I		
35K0	EURO5;K;CI;M1sozE ohneM1G		
35L0	EURO5;L;PI/CI; N1 II		
35M0	EURO5;M;PI/CI; N1 III, N2		
36N0	EURO6;N;CI; M, N1 I		
36O0	EURO6;O;CI; N1 II		
36P0	EURO6;P;CI; N1 III, N2		
36Q0	EURO6;Q;CI; M, N1 I		
36R0	EURO6;R;CI; N1 II		
36S0	EURO6;S;CI; N1 II		
36T0	EURO6;T;CI; M, N1 I		
36U0	EURO6;U;CI; N1 II		
36V0	EURO6;V;CI; N1 III, N2		
36W0	EURO6;W;PI/CI; M, N1 I		
36X0	EURO6;X;PI/CI; N1 II		
36Y0	EURO6;Y;PI/CI; N1 III, N2		

Legende zu Text im Feld 14.1

- M = alle Fahrzeuge der Klassen M1, M2 und M3
- M1 = Pkw bis zu 8 Sitzplätzen und dem Fahrersitz
- M2 = Busse mit einem zulässigem Gesamtgewicht bis 5t
- M3 = Busse mit einem zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 5t
- N = alle Fahrzeuge zur Güterbeförderung
- N1 = Nutzfahrzeuge mit einem zulässigem Gesamtgewicht bis 3,5t
- N2 = Nutzfahrzeuge mit einem zulässigem Gesamtgewicht größer 3,5t bis 12t
- N3 = Nutzfahrzeuge mit einem zulässigem Gesamtgewicht größer 12t

- PI = Fahrzeuge mit Ottomotor
- CI = Fahrzeuge mit Dieselmotor
- PI/CI = Fahrzeuge mit Otto- oder Dieselmotor

informativ

Wenn Sie wissen möchten, welche Feinstaubplakette Ihr Fahrzeug bekommt oder welche Nachrüstmöglichkeiten es für Ihr Fahrzeug gibt, erhalten Sie weitere Informationen auf unsere Homepage www.gtue.de.

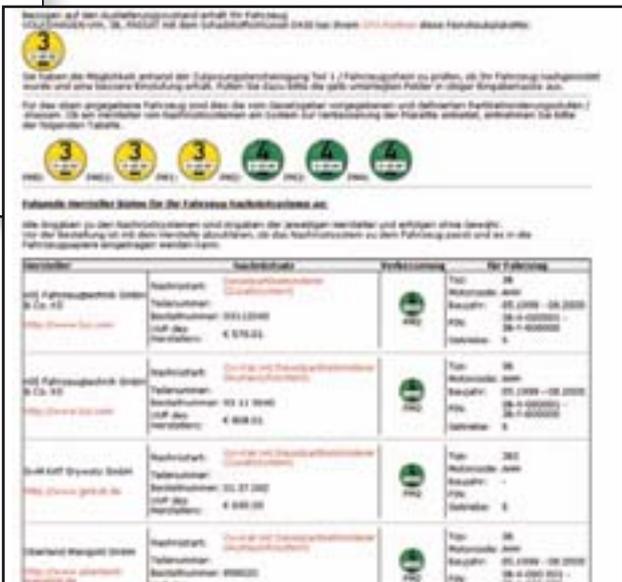


Klicken Sie auf das Bild der Polizistin

Wählen Sie die Suche über den Fahrzeugschein oder über die Zulassungsbescheinigung Teil 1



Geben Sie die Schlüsselnummern des Fahrzeuges ein und drücken Sie auf „Suche“



Ergebnis:
Plakettenfarbe ohne und mit Nachrüstung sowie Hinweise zur Nachrüstmöglichkeit.

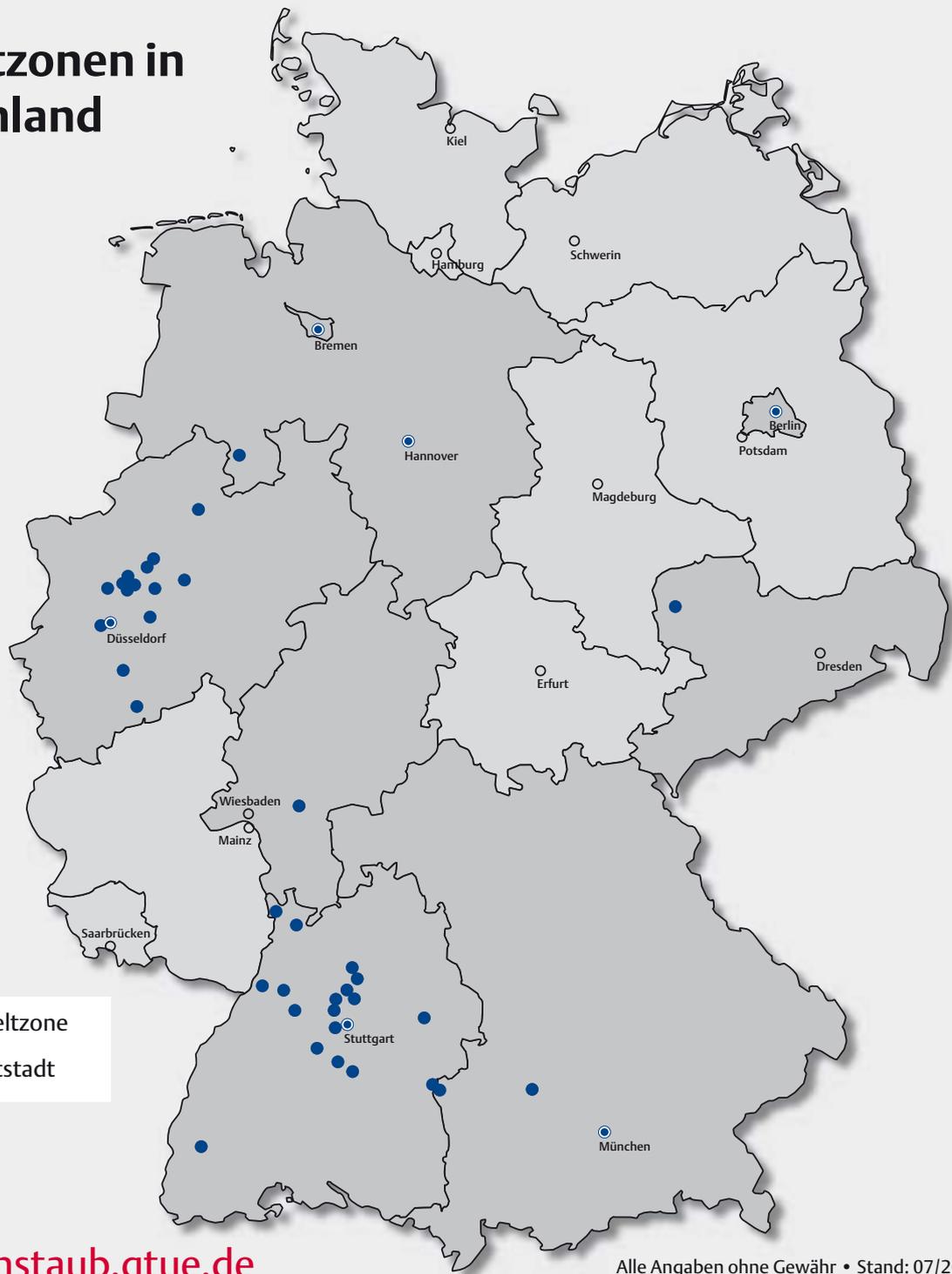
Umweltzonen in Deutschland

Stadt	frei für Kfz mit ...	Umweltzone ...
Augsburg	 	seit 01.07.2009
Berlin		seit 01.01.2008, Innerer S-Bahnring
Bochum	  	seit 01.10.2008
Bonn	  	seit 01.01.2010
Bottrop	  	seit 01.10.2008, Stadtgebiet Alt-Bottrop
Bremen		seit 01.01.2009
Dortmund	  	seit 01.01.2008
Duisburg	  	seit 01.10.2008
Düsseldorf	 	seit 15.02.2009
Essen	  	seit 01.10.2008
Frankfurt am Main	 	seit 01.10.2008, Autobahnring
Freiburg im Breisgau	  	seit 01.01.2010
Gelsenkirchen	  	seit 01.10.2008
Hannover		seit 01.01.2008, Innenstadttring
Heidelberg	  	seit 01.01.2010
Heilbronn	  	seit 01.01.2009, Innenstadt
Herrenberg	  	seit 01.01.2009
Ilsfeld	  	seit 01.03.2008, Ortskern
Karlsruhe	  	seit 01.01.2009
Köln	  	seit 01.01.2008
Leipzig		seit 01.03.2011
Leonberg	  	seit 01.03.2008, Stadtgebiet
Ludwigsburg	  	seit 01.03.2008, Stadtgebiet
Mannheim	  	seit 01.03.2008, Kernstadt
Markgröningen	 	seit 01.07.2011
Mühlacker	  	seit 01.01.2009
Mühlheim an der Ruhr	  	seit 01.10.2008
München	 	seit 01.10.2008, Mittlerer Ring
Münster	 	seit 01.01.2010
Neuss	  	seit 15.02.2010
Neu-Ulm	  	seit 01.11.2009
Oberhausen	  	seit 01.10.2008
Osnabrück	 	seit 04.01.2010
Pfingztal	  	seit 01.01.2010
Pforzheim	  	seit 01.01.2009
Pleidelsheim	  	seit 01.07.2008
Recklinghausen	  	seit 01.10.2008
Reutlingen	  	seit 01.03.2008, Kernstadt
Schwäbisch Gmünd	  	seit 01.03.2008, Kernstadt
Stuttgart	 	seit 01.03.2008, Stadtgebiet
Tübingen	  	seit 01.03.2008, Kernstadt
Ulm	  	seit 01.01.2009
Wuppertal	 	seit 15.02.2009

Alle Angaben ohne Gewähr · Stand: 07/2011

Weitere Informationen unter <http://feinstaub.gtue.de> oder beim GTÜ-Partner in Ihrer Nähe.

Umweltzonen in Deutschland



<http://feinstaub.gtue.de>

Alle Angaben ohne Gewähr • Stand: 07/2011

Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für
 Technische Überwachung mbH
 Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
 Fon: 0711 97676-0, Fax: 0711 97676-199,
 E-Mail info@gtue.de, Internet www.gtue.de

Überreicht durch: